



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25525



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den integrierten Studiengang Physik
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 08. August 1997

21. August 1997

Jahrgang 1997

Nr. **10**

Studienordnung
für den integrierten Studiengang Physik
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 08. August 1997

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Der integrierte Studiengang und seine Abschlüsse	2
3. Studienziele	2
3.1 Allgemein	2
3.2 Diplom I	2
3.3 Diplom II	2
4. Studien- und Zugangsvoraussetzungen	3
4.1 Studienvoraussetzungen	3
4.2 Zugangsvoraussetzungen	3
5. Aufbau des Studiums	3
5.1 Beginn und Dauer des Studiums	3
5.2 Studienberatung	4
5.3 Lehrveranstaltungen	4
5.4 Grundstudium	5
5.5 Diplom – Vorprüfung	5
5.6 Hauptstudium I	6
5.7 Diplomprüfung I	6
5.8 Hauptstudium II	7
5.9 Diplomprüfung II	7
5.10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übergangsmöglichkeiten	8
5.11 Wahlpflichtfächer	8
5.12 Wahlfächer	10
5.13 Studienpläne	10
6. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung und Schlußformel	10
Anhang: Studentafeln und Studienpläne	12

1. Geltungsbereich

Die Studienordnung des integrierten Studiengangs Physik regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 14. März 1997 (GABl. NW. II Nr. 6/97, S.369) das Studium der Physik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

2. Der integrierte Studiengang und seine Abschlüsse

Der integrierte Studiengang Physik kann durch zwei verschiedene Prüfungen abgeschlossen werden. Voraussetzungen und Durchführung der Prüfungen werden in der Prüfungsordnung geregelt. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I verleiht der Fachbereich den Diplomgrad "Diplom-Physikingenieurin" oder "Diplom-Physikingenieur" (Dipl.-Phys.Ing.) und aufgrund der bestandenen Diplomprüfung II den Diplomgrad "Diplom-Physikerin" oder "Diplom-Physiker" (Dipl.-Phys.)

3. Studienziele

3.1 Allgemein

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein – Westfalen (Universitätsgesetz - UG) werden im integrierten Studiengang Physik zwei inhaltlich differenzierte Studiengänge (DI und DII) angeboten. Diese sind aufeinander derart bezogen, daß nach einem gemeinsamen Studienabschnitt im Grundstudium bei zunehmender Differenzierung ab dem 3. Semester während des ganzen Studiums ein Wechsel zwischen den beiden Studiengängen möglich ist. Beim Wechsel werden Leistungen aus dem bisherigen Studiengang anerkannt. Je nach dem Zeitpunkt des Wechsels müssen jedoch Leistungen des neuen Studiengangs nachgeholt werden.

3.2 Diplom I (DI)

Die Diplomphysikingenieurin und der Diplomphysikingenieur sollen dazu befähigt sein, selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage physikalische Erkenntnisse ingenieurmäßig in die Praxis umzusetzen. Sie sollen dazu in der Lage sein, zwischen Physik und Ingenieurwissenschaften tätig zu werden.

3.3 Diplom II (DII)

Die Diplomphysikerin und der Diplomphysiker sollen dazu befähigt sein, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie müssen physikalische Zusammenhänge auf der Grundlage experimenteller und theoretischer Kenntnisse erkennen und analysieren können. Die Ausbildung ist so angelegt, daß ein Wechsel des wissenschaftlichen Arbeitsgebiets jederzeit möglich ist. Deshalb soll die Physik in möglichst großer Breite studiert werden. Es ist auch nützlich, Kenntnisse aus Nachbargebieten zu erwerben, die für die spätere Berufstätigkeit relevant sind.

4. Studien- und Zugangsvoraussetzungen

4.1. Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Physik soll sich nur entscheiden, wer ein deutliches Interesse an naturwissenschaftlichen Fragen sowie Fähigkeiten in Mathematik mitbringt. Da die physikalische Fachliteratur weitgehend in englischer Sprache erscheint, sollten entsprechende Sprachkenntnisse spätestens während des Studiums erworben werden.

4.2. Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium im integrierten Studiengang Physik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Studierende, welche die Fachhochschulreife besitzen, werden im integrierten Studiengang Physik zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie im integrierten Studiengang Physik nach einem in der Regel viersemestrigen Grundstudium den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden haben. Nähere Einzelheiten sind der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW.S.596) zu entnehmen. Die Brückenkurse müssen bis zum Abschluß des Grundstudiums abgeschlossen sein. Näheres regelt die Brückenkursordnung des Fachbereichs.

5. Aufbau des Studiums

5.1 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium der Physik kann an der Universität – Gesamthochschule Paderborn in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Ein Einstieg in höhere Fachsemester ist auch zum Sommersemester möglich.

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß des Hauptstudiums I beträgt 7 Semester einschließlich der Diplomprüfung I. Bis zum Abschluß des Hauptstudiums II beträgt sie 10 Semester einschließlich der Diplomprüfung II. Dementsprechend gibt es im integrierten Studiengang Physik zwei Studienzweige DI und DII, die sich in großen Teilen des Grundstudiums inhaltlich und zeitlich decken und zwischen denen während des ganzen Studiums Übergangsmöglichkeiten bestehen. (Siehe Punkt 3.1)

Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt im DI 145 Semesterwochenstunden (SWS) und im DII 175 SWS. Davon entfallen sowohl im DI als auch im DII 18 SWS auf den Wahlbereich. Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche sind im Anhang in den Studienplänen näher gekennzeichnet.

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, nämlich in

- a) das Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird,

- b) das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

5.2 Studienberatung

Zur Studienberatung sind alle Lehrenden der Physik bereit. Darüber hinaus gibt die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität -- Gesamthochschule Paderborn Auskunft über Studiemöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen und Studienbedingungen. Sie bietet auch psychologische Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten an. Außerdem gibt es eine fachspezifische Beratungsstelle für den integrierten Studiengang Physik. Beide Stellen werden besonders bei Aufnahme des Studiums und bei Wechsel des Studienganges zur Beratung empfohlen. Für Fragen zu Prüfungen steht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den integrierten Studiengang Physik bereit. Nähere Auskunft erteilt das Dekanat des Fachbereichs.

5.3 Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch unterschiedliche Lehrveranstaltungen vermittelt: Vorlesungen, Übungen, Praktika, Theoretikum, Seminare und die Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten

- 1) Vorlesungen dienen der Darstellung von Grundlagen der Physik und der Vertiefung in wesentliche Teilgebiete.
- 2) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen, der Vertiefung ihrer Gegenstände und dem selbständigen Einüben und Anwenden von Methoden durch die Studierenden. Im Physikstudium sind selbständig durchgeführte Übungen unbedingt nötig für ein erfolgreiches Studium. Nicht zuletzt dienen die Übungen der Selbstkontrolle.
- 3) Praktika dienen der experimentellen und theoretischen Vertiefung. Durch selbständige Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Experimenten soll die eigene Initiative der Studierenden gefördert werden. In den Praktika soll auch die schriftliche Abhandlung wissenschaftlicher Themen geübt werden.
- 4) Das Theoretikum dient der Vertiefung in ausgewählten Gebieten der theoretischen Physik. Durch selbständige Literatuarbeit soll die eigene Initiative der Studierenden gefördert und eigene Erfahrung für das Arbeiten im Bereich der theoretischen Physik gesammelt werden. Im Theoretikum soll auch die schriftliche Abhandlung wissenschaftlicher Themen sowie die Vortragstechnik geübt werden.
- 5) In Seminaren werden von den Studierenden selbständig größere Themen erarbeitet und als schriftliche und mündliche Referate einem Auditorium vorgestellt. In Seminaren soll die Technik des Vortrags und des Hörens eines wissenschaftlichen Vortrags eingeübt werden.
- 6) Die "Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten" führt im Rahmen der Diplomarbeit in eine selbständige, forschende Tätigkeit im Bereich der Physik ein. Im persönlichen Gespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer werden die Studierenden schrittweise in das gestellte Problem eingeführt und bei der Planung, Durchführung und Auswertung ihrer Arbeiten beraten. Auch

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Arbeitsgruppe wirken bei der Betreuung mit.

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen können dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekannt zu geben.

Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bestätigt. Ein Leistungsnachweis über eine Vorlesung, eine Übung, ein Praktikum, ein Theoretikum oder ein Seminar bestätigt die erfolgreiche Teilnahme. Der Erfolg kann durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung über den Stoff der Lehrveranstaltung dokumentiert werden, was von der Dozentin oder dem Dozenten vor Beginn der Veranstaltung angekündigt wird. Der Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet sein. Die Note eines benoteten Leistungsnachweises dient ausschließlich zur Information der einzelnen Studierenden über ihren Leistungsstand. Die oder der verantwortlich Lehrende gibt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt, wie die Leistungsnachweise zu erbringen sind.

5.4 Grundstudium

Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester.

Das Grundstudium macht die Studierenden in folgenden Veranstaltungen mit Grundlagen der Physik, mit physikalischen Methoden und physikalischem Denken bekannt:

Vorlesungen und Übungen zur Experimentalphysik,
Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik,
Vorlesungen und Übungen zur Angewandten Physik,
Physikalische Praktika.

Ein weiterer Schwerpunkt des Grundstudiums liegt in der Mathematik, die in speziellen Vorlesungen für die Studierenden der Physik angeboten wird. Hier wird das für die Physik notwendige mathematische Rüstzeug vermittelt. Außerdem eignen sich die Studierenden in einem Wahlpflichtfach A Kenntnisse auf einem Gebiet außerhalb der Physik an.

5.5 Diplom – Vorprüfung

Das Grundstudium schließt mit der Diplom – Vorprüfung ab. Sie kann in Abschnitten ("Teilprüfungen") abgelegt werden.

Für die Zulassung zur Diplom – Vorprüfung I sind 7 Leistungsnachweise zu erbringen:

- 1.-3. über die Physikalischen Praktika A, B, C,
4. über Physikalische Meßtechnik A oder B,
5. über Technische Physik A,
6. über die Übungen zur Mathematik für Physiker A oder B,
7. über die Übungen zu den Numerischen Methoden der Mathematik.

Für die Zulassung zur Diplom – Vorprüfung II sind 8 Leistungsnachweise zu erbringen:

- 1 -3 über die Physikalischen Praktika A, B, C,
4. über Angewandte Physik A,
5. über Theoretische Physik A oder B,
- 6.-7. über zwei der Übungen zur Mathematik für Physiker A, B oder C,
8. über die Übungen zur Experimentalphysik B oder C.

Die Prüfungsordnung regelt, zu welchem Zeitpunkt die Leistungsnachweise vorzulegen sind.

Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen über die Gebiete

Experimentalphysik,
 Mathematik,
 das Wahlpflichtfach A und
 das qualifizierende Fach: für das Hauptstudium I: Physikalische Meßtechnik,
 für das Hauptstudium II: Theoretische Physik.

Für die Diplom – Vorprüfung I gilt:

Grundlage der Prüfung in Experimentalphysik sind die Lehrveranstaltungen Experimentalphysik A, B und C. Grundlage der Prüfung in Physikalischer Meßtechnik ist diejenige Lehrveranstaltung Physikalische Meßtechnik A oder B, aus der kein Leistungsnachweis vorgelegt wird. Grundlage der Prüfung in Mathematik sind die Lehrveranstaltungen Mathematik für Physiker A und B und Numerische Methoden der Mathematik. Grundlage der Prüfung im Wahlpflichtfach A ist eine Lehrveranstaltung aus dem entsprechenden Katalog der Wahlpflichtfächer.

Für die Diplom - Vorprüfung II gilt:

Grundlage der Prüfung in Experimentalphysik sind die Lehrveranstaltungen Experimentalphysik A, B und C. Grundlage der Prüfung in Theoretischer Physik ist diejenige Lehrveranstaltung Theoretische Physik A oder B, aus der kein Leistungsnachweis vorgelegt wird. Grundlage der Prüfung in Mathematik sind die Lehrveranstaltungen Mathematik für Physiker A bis D. Grundlage der Prüfung im Wahlpflichtfach A ist eine Lehrveranstaltung aus dem entsprechenden Katalog der Wahlpflichtfächer.

5.6 Hauptstudium I

Das Hauptstudium I dauert in der Regel 2 Semester, an die sich die Diplomarbeit von 6 Monaten Dauer anschließt. Eine Teilnahme am Physikalischen Praktikum D ist in der Regel erst nach bestandener Diplom – Vorprüfung möglich (§81 Abs. 4 UG).

5.7. Diplomprüfung I

Die Diplomprüfung I besteht aus der Diplomarbeit und vier mündlichen Fachprüfungen, die vor Beginn der Diplomarbeit bestanden sein müssen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung I sind folgende 5 Leistungsnachweise vorzulegen:

1. über das Physikalische Praktikum D,
2. über das Wahlpflichtpraktikum I,
3. über die Veranstaltung zur Technischen Datenverarbeitung,
4. über das Wahlpflichtfach B I,
5. über das Wahlpflichtfach D I.

Die möglichen Lehrveranstaltungen zu den Wahlpflichtfächern B I und D I (V2, Ü1) sind in den entsprechenden Katalogen aufgeführt.

Die Grundlage der Prüfung in Technischer Physik B ist die Lehrveranstaltung Technische Physik B. Die Grundlage der Prüfung in Technischer Physik C ist die Lehrveranstaltung Technische Physik C. Grundlage der Prüfungen in den Wahlpflichtfächern C I und E I ist jeweils eine Lehrveranstaltung (V4, Ü2) aus den entsprechenden Katalogen.

5.8 Hauptstudium II

Das Hauptstudium II dauert in der Regel 4 Semester, an die sich nach einer dreimonatigen Einarbeitungszeit die Diplomarbeit von 9 Monaten Dauer anschließt. Eine Teilnahme am Physikalischen Praktikum D ist in der Regel erst nach bestandener Diplom - Vorprüfung möglich (§81 Abs. 4 UG).

5.9 Diplomprüfung II

Die Diplomprüfung II besteht aus der Diplomarbeit und vier mündlichen Fachprüfungen, die vor Beginn der Diplomarbeit bestanden sein müssen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung II sind 8 Leistungsnachweise vorzulegen:

1. über das Physikalische Praktikum D,
2. über die Übungen zur Theoretischen Physik C,
3. über das Wahlpflichtpraktikum/ -theoretikum II,
4. über das Wahlpflichtfach "Hauptseminar",
5. über das Wahlpflichtfach B II,
6. über das Wahlpflichtfach D II,
7. über Angewandte Physik B,
8. über das Wahlpflichtfach Theoretische Physik.

Die möglichen Lehrveranstaltungen zu den Wahlpflichtfächern B II und D II (V4, Ü2) sind in den entsprechenden Katalogen aufgeführt.

Die Grundlage der Prüfung in Experimentalphysik sind die Veranstaltungen Experimentalphysik D und E. Die Grundlage der Prüfung in Theoretischer Physik sind die Lehrveranstaltungen Theoretische Physik C und D. Grundlage der Prüfungen in den Wahlpflichtfächern C II und E II (V4, Ü2) ist jeweils eine Lehrveranstaltung aus dem entsprechenden Katalog.

5.10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Übergangsmöglichkeiten

Gleichwertige Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß im Einzelfall. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Ein Übergang zwischen den beiden Studienzweigen D I und D II des integrierten Studiengangs Physik ist grundsätzlich während des gesamten Studiums in beiden Richtungen möglich. Ein Wechsel während des Grundstudiums wird den Studierenden in der Regel keine größeren Schwierigkeiten bereiten. Je nach dem Zeitpunkt des Wechsels müssen zusätzliche Leistungsnachweise erworben und zusätzliche Prüfungen abgelegt werden, was mit gewissen zeitlichen Verlusten verbunden ist. In der Regel ist folgendes zu beachten:

- 1) Ein Wechsel bis zum zweiten Semester ist uneingeschränkt möglich.
- 2) Hat die oder der Studierende die Diplom – Vorprüfung I bestanden und möchte im Anschluß daran in das Hauptstudium II wechseln, so müssen zusätzlich die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden:
 1. ein Leistungsnachweis über die Übungen zur Mathematik für Physiker C,
 2. ein Leistungsnachweis über Theoretische Physik A oder B, und dementsprechend
 3. eine Prüfung über Theoretische Physik B oder A.
- 3) Hat die oder der Studierende die Diplom – Vorprüfung II bestanden und möchte im Anschluß daran in das Hauptstudium I wechseln, so müssen zusätzlich die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden:
 1. ein Leistungsnachweis über die Übungen zu den Numerischen Methoden der Mathematik,
 2. ein Leistungsnachweis zur Technischen Physik A,
 3. eine Prüfung über Physikalische Meßtechnik A.
- 4) Findet der Wechsel des Studienzweiges zu einem späteren Zeitpunkt statt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit der bisher erbrachten Studienleistungen mit den Erfordernissen des neuen Studienzweiges.

5.11 Wahlpflichtfächer

Die Studierenden müssen im Laufe ihres Studiums verschiedene Wahlpflichtfächer wählen, in denen sie vertiefte Kenntnisse über Spezialgebiete erwerben sollen. Sie können die Wahlpflichtfächer aus verschiedenen Fächerkatalogen wählen. Weitere Wahlpflichtfächer können auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuß zugelassen werden. Die Wahlpflichtfächer

müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Physik stehen. Die Fächerkataloge der Wahlpflichtfächer lauten:

1. Wahlpflichtfächer A (V4, Ü2)
Technische Mechanik, Werkstoffkunde,
Anorganische und Organische Chemie,
Grundlagen der Elektrotechnik, Grundlagen der Informatik.
2. Wahlpflichtfächer B I (V2, Ü1) und C I (V4, Ü2)
Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten Physik und der Technischen Physik,
Physikalische Chemie, Biochemie, Technische Chemie, Kunststofftechnik,
Verfahrenstechnik,
Nachrichtentechnik, Hochfrequenztechnik,
Informatik, Regelungstechnik, Mikroprozessoren
3. Wahlpflichtfächer D I (V2, Ü1) und E I (V4, Ü2)
Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten und der Technischen Physik.
4. Wahlpflichtpraktikum I (P6)
Physikalisches Praktikum E,
Schwerpunktpraktikum Experimentalphysik oder Angewandte Physik.
5. Wahlpflichtfächer B II und C II (V4, Ü2)
Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten, der Technischen und der Theoretischen Physik,
Physikalisches Praktikum E (nur als Wahlpflichtfach BII),
Mathematik, Mathematische Methoden der Physik,
Physikalische Chemie, Biochemie, Technische Chemie, Kunststofftechnik,
Verfahrenstechnik,
Informatik, Regelungstechnik, Mikroprozessoren,
Nachrichtentechnik, Hochfrequenztechnik.
6. Wahlpflichtfächer D II und E II (V4, Ü2)
Physikalisches Praktikum E (nur als Wahlpflichtfach DII),
Spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten, der Technischen und der Theoretischen Physik.
7. Wahlpflichtpraktikum/ – theoretikum II (P6)
Physikalisches Praktikum E,
Schwerpunktpraktikum Experimentalphysik oder Angewandte Physik,
Wahlpflichttheoretikum.

8. Wahlpflichtfach Theoretische Physik (V4, Ü2)
Theoretische Festkörperphysik, Theoretische Optik,
weiterführende Kapitel aus der Theoretischen Physik.
9. Wahlpflichtfach "Hauptseminar"
Ein Hauptseminar über spezielle Kapitel der Experimentalphysik, der Angewandten
oder Theoretischen Physik.

5.12 Wahlfächer

Die Studierenden sollten die Chance zu einer auch über das Fach Physik hinausgehenden, wissenschaftlichen Ausbildung wahrnehmen. Dazu sind in den Studienplan frei wählbare "Wahlfächer" ohne Prüfungsverpflichtung eingebaut. Insbesondere sind dazu Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen geeignet: Fremdsprachen, natur-, geistes-, kultur-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer. Konkrete Empfehlungen bietet das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

5.13 Studienpläne

Die Studienpläne im Anhang enthalten alle für die Diplomstudiengänge erforderlichen Lehrveranstaltungen. Der Fachbereich sorgt soweit wie möglich dafür, daß die Veranstaltungen gemäß diesen Studienplänen angeboten werden. Kann eine Lehrveranstaltung ausnahmsweise in einem Semester ganz oder teilweise nicht angeboten werden, so wird sie im darauf folgenden Semester nachgeholt. Die Studienpläne sind so angelegt, daß die Studierenden die Regelstudienzeiten einhalten können. Sie gelten als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

6. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung und Schlußformel

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig für den integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn ab Sommersemester 1996 eingeschrieben sind. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im Hauptstudium befinden, studieren nach der im Wintersemester 1995/96 geltenden Studienordnung und legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 1995/96 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung noch im Grundstudium befinden, studieren nach der im Wintersemester 1995/96 geltenden Studienordnung und legen die Diplom – Vorprüfung nach der im Wintersemester 1995/96 geltenden Prüfungsordnung ab, die Diplomprüfung jedoch nach der neuen Prüfungsordnung. Auf Antrag des Prüflings wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom – Vorprüfung angewendet, der Antrag ist unwiderruflich.

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den integrierten Studiengang Physik vom 1. Oktober 1986 außer Kraft. Absatz 1 bleibt unberührt.

Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 06.12.1995 und des Beschlusses des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13.03.1996.

Paderborn, den 08.08.1997

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn



Prof. Dr. Weber

Anhang

Studentafeln und Studienpläne
für
den integrierten Studiengang Physik

Abkürzungen

- D I Studienzweig mit Regelstudienzeit von 7 Semestern
 D II Studienzweig mit Regelstudienzeit von 10 Semestern
 WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 V Vorlesungsstunden pro Semesterwoche
 Ü Übungsstunden pro Semesterwoche
 S Seminarstunden pro Semesterwoche
 P Praktikumsstunden pro Semesterwoche

Studentafel

Studienzweig	Stunden	Pflicht + Wahlpflicht	Wahlfächer
D I	145	127	18
Grundstudium		83	
Hauptstudium		44	
Pflichtbereich		20	
Wahlpflichtbereich		24	
D II	175	157	18
Grundstudium		83	
Hauptstudium		74	
Pflichtbereich		36	
Wahlpflichtbereich		38	

Studienplan Grundstudium I

Sem.	Fach	V	Ü	S	P	V+S	U+P	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl- fächer	Summe
1. WS	Experimentalphysik A	6	2								
	Mathematik für Physiker A	6	3								
	Wahlpflichtfach A	4	2			16	7	17	6	3	26
	Wahlfach	2	1								
2. SS	Experimentalphysik B	6	2								
	Mathematik für Physiker B	6	3								
	Physikalisches Praktikum A			3		12	8	20		3	23
	Wahlfach	2	1								
3. WS	Experimentalphysik C	6	2								
	Numerische Methoden der Mathematik	2	2								
	Physikalische Meßtechnik A	4	2								
	Physikalisches Praktikum B			3		12	9	21		3	24
	Wahlfach	2	1								
4. SS	Technische Physik A	4	2								
	Technische Datenverarbeitung	4									
	Physikalische Meßtechnik B	4	2								
	Physikalisches Praktikum C			3		12	7	19		3	22
	Wahlfach	2	1								
	Summen:					52	31	77	6	12	95

Studienplan Hauptstudium I

Sem.	Fach	V	Ü	S	P	V+S	Ü+P	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl- ächer	Summe
5. WS	Technische Physik B	4	2		2						
	Technische Datenverarbeitung	4	2								
	Wahlpflichtfach C I (allg.)	2	1		6						
	Wahlpflichtfach D I (ph.) Physikalisches Praktikum D	2	1			10	13	14	9	3	26
	Wahlfach	2	1								
6. SS	Technische Physik C	4	2								
	Wahlpflichtfach B I (allg.)	2	1								
	Wahlpflichtfach E I (ph.)	4	2		6						
	Wahlpflichtpraktikum I					10	11	6	15	3	24
	Wahlfach	2	1								
	Summen:					20	24	20	24	6	50

14

Grundstudium I:
Hauptstudium I:
Studiengang D I:

77 + + 6 + 12 = 95 SWS
20 + + 24 + 6 = 50 SWS
97 + + 30 + 18 = 145 SWS

Studienplan Grundstudium II

Sem.	Fach	V	Ü	S	P	V+S	Ü+P	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl- fächer	Summe
1. WS	Experimentalphysik A	6	2								
	Mathematik für Physiker A	6	3								
	Wahlpflichtfach A	4	2			16	7	17	6	3	26
	Wahlfach	2	1								
2. SS	Experimentalphysik B	6	2								
	Mathematik für Physiker B	6	3		3						
	Physikalisches Praktikum A					12	8	20		3	23
	Wahlfach	2	1								
3. WS	Experimentalphysik C	6	2								
	Mathematik für Physiker C	2	2								
	Theoretische Physik A	4	2		3						
	Physikalisches Praktikum B					12	9	21		3	24
4. SS	Wahlfach	2	1								
	Angewandte Physik A	4	2								
	Mathematik für Physiker D	2	2								
	Theoretische Physik B	4	2		3						
	Physikalisches Praktikum C					10	9	19			19
	Summen:					50	33	77	6	9	92

Studienplan Hauptstudium II

Sem.	Fach	V	Ü	S	P	V+S	Ü+P	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl- facher	Summe
5. WS	Experimentalphysik D	4	2								
	Theoretische Physik C	4	2								
	Angewandte Physik B Physikalisches Praktikum D	4	2		6	12	12	24			24
6. SS	Experimentalphysik E	4	2								
	Wahlpflichtfach Theoretische Physik	4	2								
	Wahlpflichtfach B II (allg.) Wahlfach	4	2			12	6	6	12	3	21
7. WS	Theoretische Physik D	4	2								
	Wahlpflichtfach C II (allg.)	4	2								
	Wahlpflichtfach D II (ph.) Wahlfach	4	2			12	6	6	12	3	21
8. SS	Wahlpflichtfach "Hauptseminar"			2							
	Wahlpflichtfach E II (ph.)	4	2								
	Wahlpflichtpraktikum/-theoretikum II Wahlfach	2	1			6	8		14	3	17
	Summen:					42	32	36	38	9	83

Grundstudium II :
Hauptstudium II :
Studiengang D II :

77 + 6 + 9 = 92 SWS
36 + 38 + 9 = 83 SWS
113 + 44 + 18 = 175 SWS